

Sozialversicherungs- rechtliche Fallstricke bei reduzierter Erwerbstätigkeit

Viele Erwerbstätige haben die Absicht, vor dem ordentlichen Rentenalter ihr Pensum zu reduzieren oder frühzeitig in Rente zu gehen. Vor der Umsetzung dieses Schrittes erstellen die Betroffenen oftmals Budgets für die künftigen Lebenshaltungskosten, befassen sich mit der Fragestellung, welche Variante eines vorzeitigen Bezugs des Vorsorgeguthabens (Kapitalbezug, ordentliche Rente oder allenfalls eine Mischform) aus steuerlicher und finanzieller Sicht sinnvoll ist und ob allfällig vorhandene Säule 3a Guthaben gestaffelt bezogen werden sollen. Hingegen wird in vielen Fällen nicht beachtet, dass eine Reduktion oder Aufgabe der Erwerbstätigkeit auch sozialversicherungsrechtliche Konsequenzen haben kann.



1. Grundsätze der AHV-Beitragspflicht

Grundsätzlich sind Personen, welche in der Schweiz wohnhaft oder erwerbstätig sind, obligatorisch in der AHV versichert und müssen Sozialversicherungsbeiträge entrichten. Die Beitragspflicht endet bei

Erreichen des ordentlichen Rentenalters. Dieses liegt für Männer bei 65 und für Frauen bei 64 Jahren.

Entscheidend ist die Unterscheidung der AHV zwischen Erwerbstätigen und Nicht-erwerbstätigen.

Personen, die einer unselbständigen Erwerbstätigkeit nachgehen, entrichten die AHV-Beiträge auf der Basis ihres Bruttoerwerbseinkommens, selbständig Erwerbstätige auf der Basis ihres Nettoerwerbseinkommens des entsprechenden Beitragsjahres.



Personen, die aus Sicht der AHV als Nichterwerbstätige qualifizieren und das ordentliche Rentenalter noch nicht erreicht haben, müssen ihre Sozialversicherungsbeiträge auf der Basis des 20-fachen jährlichen Renteneinkommens und des Vermögens entrichten. Dies kann zu unerwarteten und hohen AHV-Zahlungspflichten führen. Es ergeben sich jedoch diverse Planungsmöglichkeiten, die Sozialversicherungsbeiträge für Nichterwerbstätige zu reduzieren.

2. AHV-Beitragspflicht als Erwerbstätiger bzw. Nichterwerbstätiger

Wie erwähnt, unterscheidet die AHV zwischen erwerbstätigen und nichterwerbstätigen Personen. Um als erwerbstätig im Sinne der AHV zu qualifizieren, muss gemäss geltender Praxis eines der folgenden Erfordernisse erfüllt sein:

- Die jährlichen AHV-Beiträge (Arbeitnehmer- sowie Arbeitgeberbeiträge) bei einem Anstellungsverhältnis von mindestens 50% und von 9 Monaten oder mehr im Jahr belaufen sich bei einer nicht verheirateten Person auf mindestens CHF 478 (10.25% des Bruttosalärs, dies entspricht einem Bruttojahreseinkommen von CHF 4'663) bzw. CHF 956 bei einer

verheirateten, alleine erwerbenden Person (dies entspricht einem Bruttojahreseinkommen von CHF 9'327).

- Bei Personen, die reduziert erwerbstätig sind (die Erwerbstätigkeit ist kürzer als 9 Monate im Jahr oder das Arbeitspensum ist kleiner als 50%), müssen die AHV-Beiträge aus der Erwerbstätigkeit mindestens die Hälfte der Beiträge betragen, die sie als Nichterwerbstätige entrichten müssten.

Ist je nach Arbeitssituation eines der beiden oben erwähnten Kriterien erfüllt, ist die AHV-Beitragspflicht als erwerbstätige Person erfüllt und es müssen keine weiteren AHV-Beiträge geleistet werden. AHV-pflichtige Ehepartner von Personen, die im Sinne der AHV als erwerbstätig qualifizieren, sind von der Beitragspflicht ausgenommen, sofern der erwerbstätige Ehepartner mindestens den doppelten Mindestbeitrag (im Moment CHF 956) entrichtet.

Arbeitslose, die Arbeitslosengeld erhalten, gelten grundsätzlich als erwerbstätig im Sinne der AHV, da ihre AHV-Beiträge direkt vom Arbeitslosengeld abgezogen werden und sie somit ihrer Beitragspflicht nachkommen.

3. Berechnungsgrundlage der AHV-Beiträge bei einer Frühpensionierung oder einer Reduktion des Arbeitspensums

Personen, die im Sinne der AHV als Nichterwerbstätige qualifizieren, entrichten ihre AHV-Beiträge basierend auf ihrem Vermögen gemäss der Steuerveranlagung sowie dem 20-fachen jährlichen Renteneinkommen. Bei Verheirateten bemessen sich die Beiträge für jeden Ehepartner auf der Hälfte des ehelichen Vermögens und der Hälfte des 20-fachen Renteneinkommens, und zwar ungeachtet des Güterstandes. Analog der Praxis im Steuerrecht zählen Anwartschaften auf Freizügigkeitskonten, Vorsorgeguthaben in der 2. Säule oder Guthaben auf Säule 3a Konten nicht zum massgeblichen Vermögen.

Der AHV-Beitragssatz für die Berechnung der Beiträge als Nichterwerbstätiger ist bis zu einer Bemessungsgrundlage von CHF 1'750'000 (Summe aus Vermögen und 20-fachem Renteneinkommen) progressiv ausgestaltet. Der AHV-Maximalbeitrag für eine nicht verheiratete Person beträgt CHF 23'900 (zuzüglich Verwaltungskostenbeiträge von max. 5% vom geschuldeten AHV-Betrag) und wird ab einer Bemessungsgrundlage von CHF 8'400'000 erreicht.

«Nichterwerb- statige entrichten ihre AHV-Beitrage basierend auf ihrem Vermogen sowie dem 20- fachen jahrlichen Rentenein- kommen.»

Lasst sich eine verheiratete, alleine erwerbstatige Person fruhzeitig pensionieren, werden ab einer Bemessungsgrundlage von CHF 16'800'000 Sozialversicherungsbeitrage von CHF 47'800 (je CHF 23'900 pro Ehegatte, zuzuglich Verwaltungskostenbeitrage von max. 5% vom geschuldeten AHV-Betrag) fallig – dies unter der Voraussetzung, dass der Ehepartner das ordentliche Rentenalter noch nicht erreicht hat.

4. Sozialversicherungsrechtliche Konsequenzen bei einer Reduktion resp. Aufgabe der Erwerbstatigkeit

Personen mit reduzierter Erwerbstatigkeit

Bei einem Anstellungsverhaltnis von unter 50% oder bei einer Anstellung von weniger als 9 Monaten im Jahr wird von der zustandigen Schweizer Sozialversicherungsbehore eine sogenannte Vergleichsrechnung vorgenommen. Sofern die AHV-Beitrage aus der Erwerbstatigkeit den AHV-Mindestbeitrag unterschreiten (bei Ehepaaren den doppelten AHV-Mindestbeitrag) oder die Beitragshohe weniger als die Halfte der AHV-Beitrage ausmacht, die als nichterwerbstatige Person zu entrichten waren, sind Sozialversiche-

rungsbeitrage als nichterwerbstatige Person geschuldet (der Arbeitnehmer qualifiziert trotz Anstellungsverhaltnis als Nichterwerbstatiger im Sinne der AHV). Die bereits bezahlten AHV-Beitrage aus der reduzierten Erwerbstatigkeit werden angerechnet.

Bei Ehepaaren, bei denen ein Ehegatte reduziert erwerbstatig ist, jedoch im Sinne der AHV als nichterwerbstatige Person qualifiziert und der zweite Ehepartner nicht erwerbstatig ist, mussen somit beide Ehegatten AHV-Beitrage als Nichterwerbstatige entrichten.

Von zwei erwerbstatigen Ehepartnern lasst sich der eine Ehegatte fruhpensionieren

Grundsatzlich qualifiziert der Ehepartner, der sich vor dem ordentlichen Rentenalter pensionieren lasst, im Sinne der AHV als Nichterwerbstatiger und muss weiterhin seiner AHV-Beitragspflicht nachkommen. Sofern jedoch der andere, erwerbstatige Ehepartner (erwerbstatig aus der Sicht der AHV) wenigstens den doppelten AHV-Mindestbetrag von CHF 956 entrichtet, ist der fruhpensionierte Ehepartner ebenfalls versichert und muss keine AHV-Beitrage als Nichterwerbstatiger entrichten.

Beide Ehegatten reduzieren ihr Arbeitspensum

Sofern beide Ehepartner ihr Arbeitspensum auf unter 50% reduzieren, wird eine Vergleichsrechnung von der zustandigen Sozialversicherungsanstalt vorgenommen. Falls die AHV-Beitrage aus der Erwerbstatigkeit mindestens die Halfte der Nichterwerbstatigenbeitrage betragen, sind keine weiteren AHV-Zahlungen geschuldet. Betragen die AHV-Beitrage aus der Erwerbstatigkeit hingegen bei beiden weniger als die Halfte der Nichterwerbstatigenbeitrage, sind Sozialversicherungsbeitrage auf der Grundlage als Nichterwerbstatige zu entrichten.

Nichterwerbstatiger Ehegatte eines Pensionierten

Ein nichterwerbstatiger Ehegatte, der das ordentliche Pensionsalter noch nicht erreicht hat, dessen Ehepartner bereits ordentlich pensioniert ist, ist weiterhin AHV-beitragspflichtig. Die Bemessungsgrundlage fur die AHV-Beitragshohe des nichterwerbstatigen Ehegatten bildet die Halfte des ehelichen Vermogens und die Halfte des 20-fachen Renteneinkommens.

Nichterwerbstatiger Ehepartner eines im Ausland der Sozialversicherung unterstellten Arbeitnehmers

Der nichterwerbstatige Ehepartner eines im Ausland der Sozialversicherung unterstellten Arbeitnehmers (beide gelten als in der Schweiz ansassig) qualifiziert im Sinne der AHV als Nichterwerbstatiger. Fur die Berechnung der Beitrage als Nichterwerbstatiger sind das 20-fache des Renteneinkommens (in diesem Fall wird $\frac{1}{2}$ des vom Ehepartner im Ausland realisierten Erwerbseinkommens im Ausland berucksichtigt) und die Halfte des gemeinsamen ehelichen Vermogens zu berucksichtigen.

Ausgesteuerte Arbeitslose

Da ausgesteuerte Arbeitslose weder ein Erwerbseinkommen noch Arbeitslosengeld erhalten, mussen sie grundsatzlich AHV-Beitrage als Nichterwerbstatige leisten. Falls kein Renteneinkommen realisiert wird und kein Vermogen vorhanden ist, ist der jahrliche Mindestbeitrag von CHF 478 geschuldet.

Ledige, fruhzeitig pensionierte Personen

Personen, die sich fruhpensionieren lassen und sich fur einen AHV-Vorbezug (Rentenvorbezug) entscheiden, erhalten gekurzte AHV-Leistungen. Ab dem Zeitpunkt der Fruhpensionierung bis zum Erreichen des ordentlichen Rentenalters qualifizieren diese als Nichterwerbstatige im Sinne der AHV und mussen auf der Basis des 20-fachen Renteneinkommens und ihres Vermogens AHV-Beitrage entrichten. Die wahrend des Vorbezugs bis zum Erreichen des ordentlichen Rentenalters geleisteten Beitrage fur Nichterwerbstatige werden nicht mehr fur die Renten Neuberechnung berucksichtigt.

Tatigkeit als Verwaltungsrat oder Ausubung einer selbstandigen Beratungstatigkeit

Bei einer Person, die das ordentliche Rentenalter noch nicht erreicht hat, ein oder mehrere Verwaltungsrats honorare bezieht oder reduziert auf selbstandiger Basis einer Beratungstatigkeit nachgeht, wird die zustandige Sozialversicherungsbehore Abklarungen treffen, ob insgesamt von einem Anstellungsverhaltnis von mindestens 50% und einer Arbeits-tatigkeit von 9 Monaten oder mehr pro Jahr ausgegangen werden kann. Ist dies nach der Einschatzung der Sozialversicherungsbehore nicht gegeben, wird eine Kontrollrechnung vorgenommen.

Sofern die auf dem Verwaltungsratshonorar und der selbständigen Beratungstätigkeit geschuldeten AHV-Beiträge mindestens die Hälfte der Nichterwerbstätigenbeiträge gemäss Kontrollrechnung betragen, gilt die Person als erwerbstätig im Sinne der AHV. Ansonsten sind Nichterwerbstätigenbeiträge geschuldet und die bereits auf dem Verwaltungshonorar und dem Einkommen aus der selbständigen Beratungstätigkeit bezahlten AHV-Beiträge werden angerechnet.

Pauschalbesteuerte

Da pauschalbesteuerte Personen in der Schweiz keiner Erwerbstätigkeit nachgehen dürfen, haben diese grundsätzlich AHV-Beiträge als Nichterwerbstätige zu entrichten (sofern sie nicht aufgrund einer im Ausland ausgeübten Erwerbstätigkeit von der Schweizer Sozialversicherungspflicht befreit sind). Grundlage für die AHV-Beiträge bildet die Summe aus dem 20-fachen Renteneinkommen und der mit der zuständigen Steuerverwaltung vereinbarten massgeblichen Vermögenspauschale. Je nach Wohnsitzkanton

kann in der Praxis die Berechnungsgrundlage für die Beitragshöhe differenziert angesetzt werden.

Weitere

Die beispielhaft aufgeführten Beispiele von Personen, die im Sinne der AHV als Nichterwerbstätige qualifizieren, sind nicht abschliessender Natur. Auch die folgenden Personen können als Nichterwerbstätige qualifizieren, wenn sie über kein oder nur ein geringes Einkommen verfügen: Geschiedene, Verwitwete, Bezüger von IV-Renten, Empfänger von Kranken- oder Unfalltaggeldern, Weltreisende, Studenten etc.

Konklusion

Da die Höhe der zu entrichtenden AHV-Beiträge als nichterwerbstätige Person vom Renteneinkommen sowie vom steuerbaren Vermögen abhängig ist, ergeben sich verschiedene Möglichkeiten, die geschuldeten Sozialversicherungsbeiträge zu reduzieren.

Bei einer Frühpensionierung beispielsweise stellt sich die Frage, ob das Vorsorgeguthaben als Kapital, Rente oder in einer Mischform bezogen werden soll. Wird das Vorsorgeguthaben aus der 2. Säule oder Säule 3a als Kapitaleistung bezogen, erhöht sich die Bemessungsgrundlage für die Berechnung der Nicht-

erwerbstätigenbeiträge, ein Aufschub des Bezugs reduziert die Bemessungsgrundlage. Auch der vorzeitige Bezug einer Rente erhöht die Bemessungsgrundlage.

Des Weiteren gilt es, neben der sozialversicherungsrechtlichen Optimierung auch die Steuerfolgen beim Bezug einer Kapitaleistung oder einer Rente sowie den finanziellen Bedarf zur Bestreitung des Lebensunterhalts bei einer frühzeitigen Pensionierung oder einer Reduktion der Erwerbstätigkeit in die Entscheidungsgrundlage einzubeziehen.

Kontakt



Bernhard Lauri

Partner

Grant Thornton Advisory AG
Im Tiergarten 7, CH-8036 Zürich

T +41 43 960 71 10

E bernhard.lauri@ch.gt.com



Martin Cenusca

Assistant Manager

Grant Thornton Advisory AG
Im Tiergarten 7, CH-8036 Zürich

T +41 43 960 71 71

E martin.cenusca@ch.gt.com